



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Nr. 02b / 2011

Autorisierungsgebührentarif 2011 – AUT 2011

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F.

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 i.d.g.F. wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 Im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) werden die Autorisierungsgebühren in der Anlage festgesetzt.

§ 2 (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(2) Sind Erledigungen im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) notwendig, die nicht im AUT 2011 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr



Bundesamt für Ernährungssicherheit

aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 Der Autorisierungsgebührentarif 2011 (AUT 2011) tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten des AUT 2011 tritt der AUT 2010, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 05.01.2010, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	64,01
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	147,26
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	93,85
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	58,00
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	43,00
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Autorisierung 2011

Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurz- bezeichnung	Grund- gebühr	Gebühr/ Einheit
			in €	in €
7	Autorisierung ^{*1}			
8	Etiketten			
06605	Erstautorisierung Beschaffung bzw. Druck und Anwendung amtlicher Saatgutetiketten	A-AUT-ET-1		114,30
06606	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung zur Beschaffung bzw. Druck und Anwendung amtlicher Saatgutetiketten inkl. stichprobenartige Überprüfung vor Ort, Anzahl ≤ 10.000 / Jahr	A-AUT-ET-2		88,01
06607	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung zur Beschaffung bzw. Druck und Anwendung amtlicher Saatgutetiketten inkl. stichprobenartige Überprüfung vor Ort, Anzahl > 10.000 / Jahr	A-AUT-ET-3		177,17
7.2	Untersuchungslabor ^{*2}			
06611	Erstautorisierung eines Labors für Laboruntersuchungen inkl. Audit, bis zur Erledigung mittels Bescheid	A-AUT-LAB-1		1 165,90
06612	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung (inkl. Ringtests, statistischer Auswertung und Bericht zu den Checkuntersuchungen) / Jahr. Im Falle, dass keine wesentlichen Mängel vorliegen	A-AUT-LAB-20		868,71
06613	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung (inkl. Ringtests, statistischer Auswertung und Bericht zu den Checkuntersuchungen) / Jahr. Im Falle des Vorliegens wesentlicher Mängel mit Auflage zumindest: Zusätzliche Aufwendungen werden gemäß Codenummer 06635 berechnet	A-AUT-LAB-21		868,57
	Die im Zuge der Überwachung der Autorisierung gemäß EG-/OECD-Mindestvorgaben vorgeschriebenen Checkuntersuchungen ^{*3} werden anteilmäßig gemäß den anfallenden Untersuchungsgebühren nach dem Saatgutgebührentarif ^{*4} berechnet (pro Untersuchungsaison oder Jahr ein Mal). Im Falle von Auflagen aufgrund wesentlicher Mängel werden die bescheidmäßig vorgeschriebenen Check-Untersuchungen verrechnet.			
7.3	Feldbesichtigung			
	Die im Zuge der Überwachung der Autorisierung gemäß EG-/OECD-Mindestvorgaben vorgeschriebenen Check-Besichtigungen ^{*5} werden anteilmäßig gemäß den anfallenden			



Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurz- bezeichnung	Grund- gebühr	Gebühr/ Einheit
			in €	in €
	Feldbesichtigungsgebühren nach dem Saatgutgebührentarif ^{*6} berechnet (pro Saison oder Jahr ein Mal). Im Falle von Auflagen aufgrund wesentlicher Mängel werden die bescheidmäßig vorgeschriebenen Check-Besichtigungen verrechnet.			
7.4	Probenahme			
7.4.1	Probenahmeanlage			
06616	Erstautorisierung einer Anlage automatische Probenahme	A-AUT-PN-1		285,76
06617	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung einer Anlage automatische Probenahme für jede erste Anlage pro Betrieb / Jahr	A-AUT-PN-2		136,02
06618	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung einer Anlage automatische Probenahme für jede weitere Anlage pro Betrieb inkl. stichprobenartiger Überprüfungen / Jahr	A-AUT-PN-3		45,73
7.5	Ermächtigte Personen (e.P.)			
06630	Erstautorisierung einer e.P. für die Feldbesichtigung, Probenahme oder Laboruntersuchung	A-AUT-EP		98,29
06631	Erstschulungen für e.P. im Rahmen der Autorisierung zur Feldbesichtigung oder Probenahme, Grundgebühr und pro Schulungshalbtag	A-SCHUL-F	64,01	49,16
06632	Verlängerung der Autorisierung für e.P. zur Feldbesichtigung, Probenahme oder Untersuchung von Saatgut (inkl. Nachschulung) / Jahr	A-SCHUL-F-L		98,29
06633	Erstschulungen für e.P. im Rahmen der Autorisierung zur Untersuchung von Saatgut, Grundgebühr und pro Schulungshalbtag	A-SCHUL-L	64,01	83,45
06634	Prüfungsgebühr einer e. P. oder externer f.b.P. pro Prüfung für Feldbesichtigung, Probenahme oder Laboruntersuchung	A-PRÜF-L		13,89
7.6	Mängel			
06635	Mängelbehebungsverfahren in Autorisierungsverfahren Grundgebühr inkl. 1 angefallener Arbeitsstunde; jede zusätzliche angefallene Arbeitsstunde	A-MANGEL	64,01	64,01

*1 Die Gebühren für die Autorisierung je Einheit/Fall und pro Jahr verstehen sich inkl. der Schulungsunterlagen soweit erforderlich, Aktualisierungen der methodischen und gesetzlichen Vorschriften, Standardverfahrensanweisungen zum Autorisierungsbereich sowie angemessener Unterstützung für Anfragen zum Autorisierungsbereich.

*2 Bei Laborautorisierungen wird bei den angegebenen Gebühren vorausgesetzt, dass die Antragsdaten und Laborergebnisse elektronisch übermittelt werden. Zusätzliche Aufwendungen werden gemäß Codenummer 06635 berechnet.

*3 Die Check-Untersuchungsrate liegt derzeit bei mindestens 5% bei allen Arten, zumindest 20 Checkuntersuchungen pro Vergleichseinheit



Bundesamt für Ernährungssicherheit

- *4 Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. (Saatgutgebührentarif 2011 - SGT 2011) unter www.baes.gv.at, Abschnitt Code-Nr.-Gruppe 4, Laboranalysen
- *5 Die Check-Besichtigungsrate liegt derzeit bei mindestens 5% bei allen Arten, zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit
- *6 Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. (Saatgutgebührentarif 2011 - SGT 2011) unter www.baes.gv.at, Abschnitt Code-Nr.-Gruppe 2, Feldanerkennung

Der Direktor des Bundesamtes

Dr. Bernhard Url